

Reglement für den zweisprachigen Maturitätslehrgang am Gymnasium Burgdorf

Gesetzliche Grundlagen

MAR Art. 18; MaSG Art. 42; MiSDV Art. 37, 40f., 45, 60; Zweisprachige Maturität – Vorgaben der Erziehungsdirektion des Kantons Bern und der Kantonalen Maturitätskommission vom 4. September 2002.

Angebot	Art. 1 Die Gymnasiastinnen und Gymnasiasten des Gymnasiums Burgdorf haben die Möglichkeit, ab der Stufe Tertia einen zweisprachigen Maturitätslehrgang mit der Partnersprache Englisch zu absolvieren.
Durchführung	Art. 2 Die Schülerinnen und Schüler melden sich für den zweisprachigen Maturitätslehrgang bei der Schule an. Aus organisatorischen und finanziellen Gründen sind Einschränkungen in der Schwerpunktfachwahl möglich. Bei weniger als 16 Anmeldungen wird der Maturitätslehrgang in der jeweiligen Partnersprache nicht geführt.
Adressatinnen und Adressaten	Art. 3 Das Angebot des zweisprachigen Maturitätslehrgangs richtet sich einerseits an Schülerinnen und Schüler deutscher Muttersprache, die in der Partnersprache vertiefte Kenntnisse erwerben wollen, andererseits an Schülerinnen und Schüler englischer Muttersprache, die einen Drittel der nicht-sprachlichen Promotionsfächer in ihrer Muttersprache belegen wollen. In beiden Fällen sind die Schülerinnen und Schüler bereit, für den zweisprachigen Maturitätslehrgang einen Mehraufwand zu leisten.
Fächer	Art. 4 Ab der Stufe Tertia wird der Unterricht in den Fächern Mathematik und Geschichte, dazu Biologie oder Geografie in der Partnersprache Englisch durchgeführt. Die jeweilige Fächerwahl (Biologie oder Geografie) wird zu Beginn des Lehrgangs bestimmt.
Zusatzangebote	Art. 5 ¹ Über Zusatzangebote (z. B. bei den schuleigenen Lektionen, bei Block und Sonderwochen oder bei einzelnen Modulen weiterer Fächer in den Partnersprachen) entscheidet das Gymnasium im Rahmen seiner organisatorischen und finanziellen Möglichkeiten. Ein Anspruch auf die Zusatzangebote kann nicht geltend gemacht werden. ² Ein Aufenthalt im Sprachgebiet der Partnersprache ist erwünscht. Die schulinterne Ansprechperson bietet bei der Organisation Hilfestellung. ³ Die Maturaarbeit muss in der Partnersprache geschrieben werden.

Lehrplan und Lektionentafel	Art. 6 Es gilt der kantonale Lehrplan für den gymnasialen Bildungsgang vom 29. Juli 2005 mit seiner Lektionentafel.
Leistungsbeurteilung, Promotion und Repetition	Art. 7 Die mündlichen und schriftlichen Leistungsbeurteilungen erfolgen in den in Art. 4 bestimmten Fächern. Ferner gelten MiSDV Art. 40f. und 45.
Maturitätsprüfung	Art. 8 Die Maturitätsprüfung im Fach Mathematik wird in Englisch absolviert.
Eintrag in den Maturitätsausweis	Art. 9 Absolventinnen und Absolventen eines zweisprachigen Maturitätslehrgangs erhalten einen entsprechenden Vermerk im Maturitätsausweis. Mit dem Untertitel „Besonderheit“ wird festgehalten: Zweisprachige Matur – Mathematik, Geschichte und Biologie/Geografie auf Englisch.
Beratung und Begleitung	Art. 10 Das Gymnasium bezeichnet eine verantwortliche Person für die zweisprachigen Maturitätslehrgänge. Sie steht den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern für individuelle Beratungsgespräche zur Verfügung. Sie stellt einen regelmässigen Erfahrungsaustausch unter den in der Partnersprache unterrichtenden Lehrkräften der jeweiligen Schule und die Evaluation gemäss Art. 15 sicher.
Information	Art. 11 Die Information der Schülerinnen und Schüler und ihrer Eltern erfolgt durch die Veröffentlichung des Reglements auf der Website des Gymnasiums und an den Informationsveranstaltungen des Gymnasiums.
Anmeldung	Art. 12 Schülerinnen und Schüler aus dem gymnasialen Unterricht der Schulen der Sekundarstufe I verwenden die Formulare T „Anmeldung für den Übertritt in das 10. Schuljahr einer Maturitätsschule aus einer Sekundarklasse des 9. Schuljahrs mit gymnasialem Unterricht“ und O „Personalien zur Mittelschulanmeldung“. Der Anmeldung muss eine Kopie des letzten Zeugnisses und ein Bewerbungsschreiben beigelegt werden, das Auskunft gibt über die persönliche Situation und die Motive des Bewerbenden.
Zulassungsbedingungen	<p>Art. 13 ¹ Gestützt auf die Anmeldung, das Bewerbungsschreiben und das letzte Zeugnis wird die Eignung (Motivation, Leistungsvermögen, besondere individuelle Voraussetzungen) der Bewerbenden abgeklärt. Wenn aufgrund der schriftlichen Unterlagen nicht entschieden werden kann, lädt die Schulleitung zu einem 15-minütigen Gespräch ein. Übersteigt die Anzahl der geeigneten Bewerbenden die Kapazität der Schule, so kommt Art. 37 MiSDV zur Anwendung.</p> <p>² Ein Einstieg nach Beginn der Tertia ist in begründeten Ausnahmefällen möglich, sofern freie Plätze zur Verfügung stehen. Über die Zulassung entscheidet die Schulleitung.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler, die den Maturitätslehrgang mit der Partnersprache Englisch absolvieren wollen, müssen Englisch im Rahmen des Grundlagen- oder Schwerpunktfachunterrichts belegen.</p>

- Ausstieg **Art. 14** Wer sich für den zweisprachigen Maturitätslehrgang anmeldet, verpflichtet sich für die ganze Tertia. Eine Beendigung und eine Rückkehr in den normalen Maturitätslehrgang ist auf Beginn der Sekunda möglich. Nach Beginn der Sekunda ist eine Beendigung nur noch in begründeten Ausnahmefällen und auf schriftliches Gesuch hin möglich. Die Schulleitung entscheidet über das Gesuch.
- Evaluation **Art. 15** Die zweisprachigen Maturitätslehrgänge werden von Beginn Tertia bis Ende Prima durch die betroffenen Schülerinnen und Schüler, durch die in der Partnersprache unterrichtenden Lehrkräfte und durch die Englischlehrkräfte periodisch evaluiert.

Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement wurde von der Schulleitung des Gymnasiums Burgdorf am 3. Juli 2009 beschlossen. Es tritt per 1. August 2009 in Kraft.